

Mit Zustellungsurkunde

**AWS**  
**Abfall- Wirtschafts-Service GmbH**  
**Auf der Hardt/an der B42**  
**64572 Büttelborn**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/Da 42.2 100 g 14.11 -AWS-Schlacke--**

Bearbeiter/in: Frau Veit

Durchwahl: 06151 12 - 6853

Datum: 24. September 2018

## Genehmigungbescheid

### I. Tenor

Auf Antrag vom 23. August 2017, überarbeitet mit Antragsunterlagen vom 18. Dezember 2017, eingegangen am 19. Dezember 2017, wird der

**Abfall-Wirtschafts-Service GmbH**  
**als Deponiebetreiberin der Deponie Büttelborn**  
**64572 Büttelborn,**

im Folgenden Antragstellerin genannt,

nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: in 64572 Büttelborn, Auf der Hardt/An der B42,  
Gemarkung: Büttelborn, Deponiegelände  
Flur: 7  
Flurstücke: 213/7

eine **mobile Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von Schlacken aus Müllheizkraftwerken (MHKW) auf einer Teilfläche der Deponie, Deponiefelder 3-5, mit dem Abfallschlüssel (AS) nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) 19 01 12 (Rost- und Kesselschlacken sowie Schlacken, mit Ausnahme derjenigen die unter 19 01 11\* fallen- nicht gefährliche Abfälle -ngA) befristet bis längstens 31. Dezember 2030** zu errichten und zu betreiben.

Bei dieser Abfallanlage handelt es sich um eine Anlage die den **Nrn. 8.11.2.3 und 8.12.2** nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S 1440) zuzuordnen ist.

Es ist eine Anlage zur sonstigen Behandlung (mobile Brecher-/Siebanlagen) von nicht gefährlichen Abfällen (ngA) i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) soweit es sich um Schlacken und Aschen handelt mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr je Tag (**Nr. 8.11.2.3 [Verfahrensart G/IE] des Anhangs 1 der 4. BImSchV**)

in Verbindung mit einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (ngA) i. S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (**Nr. 8.12.2 [Verfahrensart V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV**).

Es handelt sich bei dieser Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine IE-Anlage nach Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

1. die Gesamtanlage bestehend aus nachfolgenden Betriebseinheiten:  
**BE 1** Lagerbereich Inputmaterial, **BE 2** mobile Aufbereitungsanlage, die stationär betrieben wird, **BE 3** Lagerbereich für aufbereitete Schlacke (vgl. Lageplan Anlage 5-3). Die Aufbereitungsanlage besteht aus einer Brecheranlage mit nachgeschalteten Siebanlagen, Magnetabscheidern und Nichteisenmetallabscheidern. Daneben werden ein Löffelbagger und ein Radlader eingesetzt.
2. maximale Behandlungsmengen bei der Aufbereitung der Schlacke: 1.000 t/d
3. maximale Betriebsdauer der Schlackeaufbereitung: 10 h/d.
4. Durchsatzleistung bei der Schlackeaufbereitung: 100 t/h bzw. 1.000 t/d und 70.000 t/a (Input mit 5 % Überkornrückführung von 3.500 t/a = 73.500 t/a)

5. maximale Lagerkapazität: 35.040 t: davon 35.000 t Schlacke (Summe Input unaufbereitete Schlacke und Output aufbereitete Schlacke), aussortierte Eisen- und Nichteisenmetalle 20 t sowie unverbrannte Reststoffe 20 t
6. Betriebszeiten der Anlage abweichend von den Deponieöffnungszeiten:  
Mo - Freitag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
Samstags 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten sind unter VI „Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung“ dargelegt. Sie belaufen sich auf **3.449,05 Euro**

### **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

### **III. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

|  | Anzahl der<br>Seiten |
|--|----------------------|
| 1. Antrag mit Deckblatt  |                      |
| Anlage 1 Antrag und Antragsvollmacht                                     | 2                    |
| Anlage 1-1; Formular1/1, 1/1.4 und 1/2                                   | 7                    |
| Vollmacht Anlage 1-2   | 1                    |
| Erklärung zur Bestätigung Anlage 1-3                                     | 1                    |
| 2. Inhaltsverzeichnis  | 4                    |
| 3. Kurzbeschreibung  | 8                    |
| 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten entfällt | 1                    |
| 5. Standort und Umgebung der Anlage                                      | 2                    |
| Anlage 5-1 Auszug topographische Karte Maßstab 1: 25.000                 |                      |
| Anlage 5-2 Luftbild  |                      |
| Anlage 5-3 Lageplan Maßstab 1:1.000                                      |                      |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 6.  | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung                               | 6  |
|     | Anlage 6-1 Techn. Daten Löffelbagger (beispielhaft)                                     | 2  |
|     | Anlage 6-2 Techn. Daten Radlader (beispielhaft)   | 1  |
|     | Anlage 6-3 Technische Daten Brecher (beispielhaft)                                      | 1  |
|     | Anlage 6-4 Technische Daten 2-Deck-Siebzanlage (beispielhaft)                           | 1  |
|     | Anlage 6-5 Technische Daten des Spannwellensiebes (beispielhaft)                        | 2  |
|     | Anlage 6-6 Technische Daten der Magnetabscheider (beispielhaft)                         | 4  |
|     | Anlage 6-7 Technische Daten der Nichteisenmetallabscheider (beispielhaft)               | 3  |
|     | Anlage 6-8 Technische Daten des Stromaggregates (beispielhaft)                          | 1  |
|     | Formulare 6/1 Betriebseinheiten   | 1  |
|     | 6/2 Apparateliste für Behälter etc.   | 1  |
|     | 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen etc.  | 1  |
| 7.  | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten   | 1  |
|     | Anlage 7-1 Analysebericht der Schlacke aus dem MHKW Darmstadt                           | 7  |
|     | Anlage 7-2 Formulare 7/1 bis 7/6  | 7  |
| 8.  | Luftreinhaltung   | 1  |
|     | Anlage 8-1 Prognose der Staubemissionen und -immissionen (Gutachten)                    | 52 |
|     | Anlage 8-2 Formulare 8/1 Emissionsquellen und Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtungen | 5  |
| 9.  | Abfallentsorgung  | 1  |
|     | Anlage 9/1/Formulare 9/1 und 9/2  | 2  |
| 10. | Abwasser  |    |
|     | Beschreibung  | 1  |
| 11. | Abfallentsorgungsanlage   | 1  |
|     | Beschreibung Annahmekontrolle/Dokumentation/Anlagenbereiche                             | 2  |
|     | Abdichtung/Abwassererfassung  |    |
|     | Anlage 11-1 Formular 11 zeitweilige Lagerung  | 1  |
| 12. | Abwärmenutzung  | 1  |
|     | entfällt  |    |
| 13. | Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen                               | 1  |
|     | Beschreibung Lärm, Schallausbreitungsberechnung, Erschütterungen, sonstige Immissionen  | 3  |
|     | Anlage 13-1, Formular 13/1 Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen                       | 2  |
| 14. | Anlagensicherheit -   | 1  |
|     | Beschreibung dazu   | 4  |
|     | Formulare 14/1, 14/2 entfallen  |    |
|     |   | 1  |
| 15. | Arbeitsschutz   | 1  |
|     | Beschreibung dazu   | 2  |
|     | Formulare 15/1 Arbeitsstättenverordnung und 15/2 Gefahrstoffverordnung                  | 2  |
|     | Formular 15/3 spezielle Arbeitsschutzvorschriften- entfällt                             |    |

|   |    |
|---|----|
| 16. Brandschutz   | 1  |
| Beschreibung  | 1  |
| 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen   | 1  |
| Beschreibung  | 1  |
| 18. Bauvorlagen   | 1  |
| Bauantrag entfällt  | 1  |
| Anlage 18-1 entfällt  |    |
| 19. Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen und sonstigen Kon-<br>zessionen, Beschreibung Eingriff in Natur und Landschaft | 1  |
| 20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung  | 1  |
| UVPG entfällt   |    |
| 21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung  | 1  |
| Beschreibung  | 1  |
| Kurzbeschreibung zum Antrag<br>mit Anhang 1 und 2 Luftbild und Lageplan   | 12 |

## IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Behandlungsaggregate, die Lager- und Behandlungsorte und die genehmigten Kapazitäten.

#### 1.3

Diese Genehmigung tritt zu den für das Betriebsgrundstück der Deponie Büttelborn bislang erteilten Genehmigungen, anderen Zulassungen oder Anordnungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen und Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert sind.

#### 1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.5

Alle zur Erschließung und zum Betrieb der Anlage oder Anlagenbereiche notwendigen Maßnahmen sind vor deren Inbetriebnahme abzuschließen.

#### 1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft, Anlagen, mindestens 8 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### 1.7

Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der genehmigten Anlage begonnen wurde oder die Anlage nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

#### 1.8

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und dies für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein könnte (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich einzureichen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgitter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG hingewiesen.

#### 1.9

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft, Anlagen, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

#### 1.10

Die jeweiligen Abfälle dürfen nur bis maximal 1 Jahr gelagert werden.

## **2. Betrieb der Anlage**

### 2.1

Während des Betriebs der Aufbereitungsanlage (Brecher, Magnetabscheider, NE-Ascheider, Siebe) muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person (Betriebsleiter/Vertreter) anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person (Betriebsleiter) und seines Vertreters sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft - Anlagen vor Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Betriebseinheiten bekannt zu geben. Ein Wechsel in der Person des Betriebsleiters oder seines Vertreters ist der vg. Behörde unverzüglich mitzuteilen.

### 2.2

Bei einem Wechsel der für die Anlage in den Antragsunterlagen benannten verantwortlichen Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne des § 52b BImSchG wahrnimmt, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft, Anlagen, Name und Anschrift der (neuen) verantwortlichen Person unverzüglich mitzuteilen.

### 2.3

Die Anlagenbetreiberin hat die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblicke in Unterlagen zu nehmen und Rückfragen vorzunehmen.

Das zu Überwachung erforderliche Personal und Werkzeuge sind zur Verfügung zu stellen.

### 2.4

Die Anlagenbetreiberin hat die zuständige Überwachungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 43.2 - Immissionsschutz und Dezernat IV/Da 42.2 - Abfallwirtschaft - Anlagen, über jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, sowie über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden können und insbesondere bei Bränden, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen im Bereich der Anlage unverzüglich, fernmündlich zu unterrichten.

Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Überwachungsbehörde außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung ggf. über die zuständige Polizeidienststelle zu erfolgen.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Störung oder Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

### 2.5

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen.

Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen, d. h. das Personal ist regelmäßig zu Schulen (z.B. im Hinblick auf die Vermeidung von Staubemissionen). Die Schulungen sind zu dokumentieren

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

### 2.6

Den Beschäftigten sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid, in der Betriebsordnung und im Betriebshandbuch enthaltenen Regelungen sowie die für die jeweilige Aufgabe relevanten Betriebs- und Kontrollvorschriften bekannt zu geben.

Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen und welches dem Betriebstagebuch beizufügen ist.

Die Unterweisung ist in dieser Form einmal pro Jahr zu wiederholen.

## 2.7

Der Betrieb der Anlage ist zu überwachen. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage, insbesondere der Sicherheitseinrichtungen, ist vom Betriebsleiter regelmäßig festzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Überwachung und der Betrieb der Anlagen darf nur sachkundigem und gewissenhaftem Personal unter Verwendung eingehender Betriebs- und Kontrollvorschriften bzw. eines Einarbeitungsplanes übertragen werden.

## 2.8

Bei Personaleinsatz im Bereich maschineller Einrichtungen/Geräte muss neben dem Fahrzeug-/Maschinenführer noch eine weitere Person des Betriebspersonals im Anlagenbereich anwesend sein, wobei eine Person verantwortlich sein muss.

## 2.9

Eine Anlieferung von Abfällen zur Anlage darf nur während der Betriebszeit und nur unter Aufsicht des Betriebspersonals erfolgen.

Bei der Anlieferung und beim Entladevorgang hat generell eine Sichtkontrolle zu erfolgen. Fehlwürfe sind zu separieren und einer gesonderten, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Nicht den Vorgaben entsprechendes Material sowie unkontrollierte oder widerrechtliche Abfallablagerungen - auch durch Dritte - sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## 2.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Vorgaben für die Annahme und Lagerung der Schlacke (Sichten der eingehenden Fahrzeuge, ausreichender Feuchtegehalt) sowie der Lagerung der aufbereiteten Schlacke,
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlagen zur Aufbereitung der Schlacke (einschließlich An- und Abfahren),
- Maßnahmen zur Verminderung von Staubemissionen,

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch/-dokumentation und Informationspflicht gegen über der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Annahmekontrolle der eingehenden Abfälle).

## 2.11

Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin oder ihres Beauftragten betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang zur Anlage anzubringen.

## 2.12

Diese Genehmigung zur Behandlung von MHKV-Schlacken bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz der in Kapitel 6 der Antragsunterlagen dargestellten Anlagen.

Sollen diese ersetzt bzw. eine andere, vergleichbare mobile Brecher- oder Siebanlage mit abweichenden Funktionsweisen, Leistungen und Emissionsverhalten betrieben werden, sind diese dem Dezernat IV / Da 42.2 mind. 14 Tage vor deren Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Diese Mitteilung muss eine Beschreibung der Anlage und Angaben zu deren Leistung und Emissionsverhalten enthalten.

## 3. Baurecht und Brandschutz

### 3.1 Bauausführung

#### Hinweis

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben nach § 55 Anlage 2 Nr. 12.2 (HBO)

#### 3.1.1

Es ist ein **Bestandsplan** mit Darstellung des **vermassten Bedarfsraums zur Inbetriebnahme der Betriebsfläche** sowohl dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 42.2 Abfallwirtschaft - Anlagen als auch dem Kreisbauamt Groß-Gerau je 1- fach zur Kenntnis vorzulegen.

### 3.2 Brandschutz

Die Anlage ist in die Feuerwehrpläne der Deponie Büttelborn aufzunehmen.

Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 in Verbindung mit dem Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen anzufertigen und der Brandschutzdienststelle Groß -Gerau zur Prüfung vorzulegen.

Nach Freigabe ist er im Objekt vorzuhalten sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Feuerwehrpläne sind mindestens alle 2 Jahre einer Revision zu unterziehen

## **4. Wasserrechtliche Belange**

### **4.1 Betankungsvorgänge**

#### 4.1.1

Bei der Betankung von Maschinen und Fahrzeugen sind die Anforderungen der aktuellen AwSV „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu beachten.

Sofern auf den beschriebenen Anlagenflächen regelmäßig Betankungsvorgänge stattfinden sollen, ist eine entsprechende Abfüll-/Betankungsfläche herzustellen.

Dazu könnte dann z.B. ein Teil der befestigten Fläche versiegelt und genutzt werden, auf der Bindemittel, Betankungswannen etc. speziell für den Betankungsvorgang vorgehalten werden.

Die Fläche ist entsprechend dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ auszubilden.

#### 4.1.2

Sofern eine Betankung von „Fahrzeug zu Fahrzeug“ stattfinden soll, ist zusätzlich darauf zu achten, dass der mobile Tank den Anforderungen des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) und dem GGBefG (Gefahrgutbeförderungsgesetz) entspricht sowie über ein aktuelles Prüfzeugnis verfügt.

Grundsätzlich ist zu überprüfen, ob für den Abfüllplatz eine Eignungsfeststellung erforderlich ist.

#### 4.1.3

Dazu ist vor Inbetriebnahme der Betankungsanlage dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4, eine Beschreibung auf Basis des A 781 und ein Lageplan der Abfüllfläche innerhalb des Werksgeländes sowie ein Gutachten eines Sachverständigen nach AwSV, das die Konformität der Anlage mit den Vorgaben der AwSV beschreibt und bestätigt und das eine Anlageneinstufung in eine Gefährdungsstufe beinhaltet, vorzulegen.

### **4.2 Anlagenfläche**

#### 4.2.1

Die Maßnahmen sind auf einer wasserdurchlässig befestigten Fläche auf dem basisabgedichteten Bereich der Deponie zu errichten, so dass alle anfallenden Abwässer / Sickerwässer über das Sickerwassersystem erfasst werden.

Die zu erwartenden Abwasserparameter aus der MHKW-Schlacke werden in der Sickerwasserbehandlungsanlage ab gereinigt. Weitere Regelungen bezüglich der Abwasserentsorgung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bestehen nicht.

#### 4.2.2

Die Verkehrsflächen sind so auszubilden, dass temporärer LKW-Verkehr standsicher abgewickelt werden kann.

### 5. Abfallrecht

#### 5.1 Anlageninput und -output, Abfallentsorgung

##### 5.1.1 Anlageninput

In der Anlage dürfen nur die in den Antragsunterlagen zu diesem Bescheid aufgeführten nicht gefährlichen Abfallfraktionen angenommen, zwischengelagert und, wie in Kapitel 3, 6 und 7 der Antragsunterlagen erläutert, behandelt werden.

Die mit der Nummer 19 01 12 nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bezeichnete Schlacke wird frisch und grundsätzlich im nassen Zustand mit einem Restwassergehalt von ca. 30 % angeliefert. Vor der Aufbereitung der Schlacke muss diese mindestens vier Wochen im Inputlager der Anlage zur „Schlackealterung“ zwischengelagert werden.

#### Übersicht Jahresdurchsätze und Lagerkapazitäten der als Anlageninput zulässigen Abfallfraktionen:

| Pos. | Material   | AVV-Nr.  | Jahreston-<br>nage<br>[t/a] | Max. Lagerka-<br>pazität [t] | Abfallwirt-<br>schaftl. Tätig-<br>keit | Jahresdurch-<br>satz<br>Brecher-/Sie-<br>banlage [t/d] | Max. Be-<br>triebsdauer<br>h/d |
|------|--|----------|-----------------------------|------------------------------|--|--|--------------------------------|
| RA 1 | MVA- Schlacke/Rost und Kesselaschen sowie Schlacken <sup>1</sup> | 19 01 12 | 70.000                      | 35.000                       | Lagern<br>Brechen<br>Sieben            | 1.000<br>100 t/h                                       | 10                             |
| Av1  | aufbereitete Schlacke  | 19 01 12 | 65.800                      |                              | Lagern                                 | siehe RA 1   | s.o                            |
| Av2  | aussortierte Eisenmetalle  | 19 12 02 | 3.500                       | 20                           | Lagern                                 |  |                                |

|     |                                      |          |                       |                      |        |  |  |
|-----|--------------------------------------|----------|-----------------------|----------------------|--------|--|--|
| Av3 | aussortierte Nichteisenmetalle       | 19 12 03 | in Pos. Av2 enthalten | in Pos Av2 enthalten | Lagern |  |  |
| AB1 | aussortierte unverbrannte Reststoffe | 19 12 12 | 700                   | 20                   |        |  |  |
|     | (                                    | Summe    | <b>70.000 *</b>       | 35.040               |        |  |  |

\* bzw. 73.500 t/a bei 5 % Überkornrückführung von 3.500 t/a

## 5.2 Anlagenin und -output/Abfallrechtliches Nachweisverfahren

### 5.2.1

Den Abfällen sind gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) folgende Abfallschlüssel zuzuordnen:

#### Input

| interne Abfallbezeichnung                          | Abfall-Schlüssel nach AVV | Bezeichnung   |
|--|---------------------------|---|
| Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen <sup>1)</sup> | 19 01 12                  | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen |

- 1) Aufgrund des Erlasses des HMUKLV vom 02. Februar 2018, Az.: II2-100 a 12.15.06 gilt vorbehaltlich einer bundeseinheitlichen Regelung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), die Regelvermutung der Einstufung von Hausmüllverbrennungsaschen bzw. -schlacken als nicht gefährlicher Abfall.

#### Output

| interne Abfallbezeichnung            | Abfall-Schlüssel nach AVV | Bezeichnung  |
|--------------------------------------|---------------------------|--|
| Aufbereitete Schlacke                | 19 01 12                  | Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen   |
| Eisenmetalle                         | 19 12 02                  | Eisenmetalle   |
| Nichteisenmetalle                    | 19 12 03                  | Nichteisenmetalle  |
| Aussortierte unverbrannte Reststoffe | 19 12 12                  | Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |

|                             |           |  |
|-----------------------------|-----------|--|
| Maschinen- und Hydrauliköle | 13 02 05* | Nichtchlorierte Maschinen-, Ge-<br>triebe- und Schmieröle auf Mine-<br>ralölbasis  |
| Putzlappen                  | 15 02 03  | Aufsaug- und Filtermaterialien,<br>Wischtücher und Schutzkleidung<br>mit Ausnahme derjenigen, die un-<br>ter 15 02 02 fallen                                       |
| Putzlappen (ölverschmutzt)  | 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (ein-<br>schließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtü-<br>cher und Schutzkleidung mit Aus-<br>nahme derjenigen, die unter 15 02<br>02 fallen |

### 5.2.2

Für die Abfalluntersuchung der Schlacke im Input der Anlage (es sollen auch andere MHKW-Schlacken als die des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (ZAS) vom MHKW Darmstadt angenommen werden), wird zur Qualitätskontrolle nachstehendes Beprobungs- und Untersuchungsprogramm festgelegt:

Während des Betriebes ist stichprobenhaft - im wöchentlichen Abstand - je eine Anlieferung zu beproben.

Die Probenahme ist gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 jeweils durch einen Probenehmer mit Fachkundenachweis durchzuführen und zu dokumentieren.

Monatlich ist eine der wöchentlich entnommenen Rückstellproben (siehe Satz 2) analytisch zu untersuchen.

Die Deklarationsuntersuchung der Probe ist auf die Untersuchungsparameter nach LAGA M 20 (siehe auch hessisches Baumerkblatt in der aktuellen Fassung) Schwermetalle im Feststoff sowie zusätzlich der Parameter Bor und Antimon im Feststoff durchzuführen.

Sollte ein Parameter den Grenzwert überschreiten (1), ist mindestens eine weitere der Rückstellproben zu untersuchen. Ist auch in der Rückstellprobe eine Überschreitung nachweisbar, ist eine zweite Rückstellprobe analytisch zu untersuchen.

(1) Grenzwerte siehe Tabelle in der Anlage dieses Bescheides Anhang 2 Annahmekriterien und Annahmegrenzwerte mineralischer Abfälle Deponie Büttelborn

### 5.2.3

Für die Abfalluntersuchung der aufbereiteten Schlacke im Output gilt das Schreiben der Görisch GmbH vom 24.08.2018. Das Untersuchungsprogramm im Output ist wie auf der Seite 2, Anmerkung zu Ziffer 5.2.3 dargestellt, durchzuführen.

Die Probenahme ist gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 und jeweils durch einen Probenehmer mit Fachkundenachweis durchzuführen und zu dokumentieren.

Für die Probenahme ist ergänzend zu dem Untersuchungsprogramm, einmal im Monat eine Probe (Rückstellprobe) der aufbereiteten Schlacke zu entnehmen. Die analytische Untersuchung der Proben erfolgt alle 3 Monate.

Sollte ein Parameter den Grenzwert (1) überschreiten, ist mindestens eine weitere Rückstellprobe zu untersuchen.

(1) Grenzwerte siehe Tabelle in der Anlage dieses Bescheides Anhang 2 Annahmekriterien und Annahmegrenzwerte mineralischer Abfälle Deponie Büttelborn

Im Hinblick auf die Untersuchungsparameter der Deklarationsuntersuchung gilt die Nebenbestimmung Nummer 5.2.2. entsprechend.

#### 5.2.4

Die Untersuchungsergebnisse zu den NBen 5.2.2 und 5.2.3 sind in Form eines Berichtes- halbjährlich- der zuständigen Abfallbehörde (Dezernat IV/Da 42.2) vorzulegen. Der Bericht muss die Untersuchungsergebnisse in tabellarischer Form mit Angaben der jeweils untersuchten Abfallmengen pro Abfalluntersuchung und den Probenahmeprotokollen enthalten.

Nach dem ersten Betriebsjahr kann, in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse und mit Einverständnis der zuständigen Abfallbehörde, ein alternatives Untersuchungsprogramm zur Zustimmung vorgelegt werden.

#### 5.2.5

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde, Dezernat IV/Da 42.2, vor der Entsorgung anzuzeigen.

#### 5.2.6

Da die aufbereitete Schlacke auf der Deponie Büttelborn oder auf einer anderen Deponie als Deponieersatzbaustoff genutzt werden soll, gelten für die Annahme der Müllverbrennungsschlacke grundsätzlich die Zulässigkeitskriterien der Deponieverordnung- DepV in der aktuell gültigen Fassung Tabelle 1 für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen (deponietechnische Verwertung) des Anhangs 3 sowie die Zuordnungswerte der Tabelle 2 für eine Deponie der DK II (Beseitigung) bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Schlacken und deren weiterer Verwendung.

### **5.2.7 Anmerkungen zur Nachweisführung**

Nr. 1

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Nr. 2

Abfallerzeuger müssen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV Register führen.

**Für Betreiber von Entsorgungsanlagen speziell zu beachten:** Register sind gemäß § 49 KrWG auch über die Annahme und Weitergabe von nicht gefährlichen Abfällen zu führen.

Nr. 3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Nr. 4

Abfälle, die nicht als Inputfraktionen zugelassen sind oder der Anlage ohne die erforderlichen Nachweise angeliefert werden, sind zurückzuweisen. Die Zurückweisung nicht zugelassener Abfallfraktionen ist zu dokumentieren.

## **5.3 Betrieb der Anlage/Dokumentation**

5.3.1

Der Betrieb der Anlage ist zu dokumentieren. Hierfür hat die Betreiberin der Anlage eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. - soweit erforderlich - zu ergänzen und fortzuschreiben.

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen.

5.3.2

Die Vorgaben aus Betriebsordnung und Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Soweit ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, beschäftigt werden, sind die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch - ggf. auch in Auszügen - auch in die jeweilige Landessprache übersetzt auszuhändigen.

### 5.3.3

Das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch sind auf der Anlage aufzubewahren und müssen jederzeit einsehbar sein. Sie sind den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

### 5.3.4 **Betriebsordnung**

#### 5.3.4.1

Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und deren Benutzer.

#### 5.3.4.2

Die Betriebsordnung ist an einer gut sichtbaren Stelle im Betrieb auszuhängen und den auf der Anlage tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

#### 5.3.4.3

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Anweisungen, die den Umgang mit den zum Einsatz kommenden Gefahrstoffen sowie die damit eventuell auftretenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festlegen,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und
- Erste Hilfe - Maßnahmen,
- Umgang mit gefährliche Abfällen (Annahmeverbot)

aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

### 5.3.5 **Betriebshandbuch**

#### 5.3.5.1

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltungs-, Wartungsarbeiten, Betriebsstörungen sowie die für eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- eine schematische Darstellung der Anlage,
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage

- (einschließlich An- und Abfahren),
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (Eingangskontrolle, Einweisungen usw.),
  - Qualitätssicherungspläne für den Umgang mit Schlacken (Probennahme, Analytik etc.)
  - Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle (regelmäßige Überprüfungen usw.),
  - Vorgaben hinsichtlich der Dokumentationspflichten,
  - Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
  - Betriebsanleitungen/-anweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate sowie für den Umgang mit den eingesetzten Materialien,
  - Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind wie
  - Verhaltensregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
  - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe,
  - Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) sowie
  - Vorgaben zum Arbeits-, Immissions- und Brandschutz

aufzunehmen.

#### 5.3.5.2

Weiterhin sind im Betriebshandbuch die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

### 5.3.6 Betriebstagebuch

#### 5.3.6.1

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind arbeitstäglich mindestens folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:

- a) Mengen- und stoffbezogene Daten über die angenommenen Abfälle** mit
- Datum, Uhrzeit der Anlieferung,
  - Name und Anschrift des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers,
  - Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV, Abfallherkunft und
  - Abfallmenge,
  - Qualität der Inputabfälle, erzeugerbezogene Angaben und Analysenergebnisse
  - Ergebnisse eigener Untersuchungen,
  - Abfallzurückweisungen.

**Diese Daten können alternativ auch durch Erfassung des vom Erzeuger vorzulegenden Anlieferscheines im Betriebstagebuch dokumentiert werden. Eine gleichwertige Erfassung und Dokumentation kann alternativ beispielsweise auch auf dem Wiegeschein erfolgen.**

- b) **Mengen- und stoffbezogene Daten über die abgegebenen Materialien und deren Verbleib sowie Daten und Verbleib aussortierter Rest-/Störstoffe** mit
- Ausgangsdatum,
  - Menge,
  - Abfallschlüssel gemäß AVV,
  - Zuordnung des Materials,
  - Verwendungszweck (Empfänger, Vorhaben, Ort) oder Art der Entsorgung (Abfallentsorgungsanlage) sowie Verweis auf ggf. vorliegende Analysenergebnisse.
- c) **Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen** bestehend aus
- d) **Lagerbestand** aller gelagerten Materialien getrennt nach Schlackearten unter Beachtung der Ausführungen in Kap. 11, Formular 11 der Antragsunterlagen. Erstmalig zum Zeitpunkt des Beginns der Erfassung und dann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres.
- e) **Betriebszeiten und ggf. Stillstandzeiten der Anlage und einzelner Anlagenteile** unter
- arbeitstägliche Erfassung der Betriebszeiten der Fahrverkehre (LKW/Radlader),
  - arbeitstägliche Erfassung des Standortes, der Betriebszeit und des Durchsatzes der (mobilen) Brecher-/Siebanlage,
- f) **besondere Vorkommnisse**, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen;
- g) **Ergebnisse anlagenbezogener Kontrolluntersuchungen**;
- h) Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie von Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen;
- i) Protokolle über die durchgeführten Unterweisungen.

Anmerkung: Die Daten der angenommenen Abfälle a) bis c) können auch mit dem Register verknüpft werden, das nach § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu führen ist.

#### 5.3.6.2

Über die Daten der Nebenbestimmung Nr. 5.3.6.1- bezogen auf Abfallart und Anliefermengen hat die Betreiberin der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.

Dabei ist die Menge der angelieferten Abfallfraktionen unter Angabe der Abfallschlüssel und -bezeichnungen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit Gegenüberstellung der jeweiligen Outputmenge und dem entsprechenden Lagerbestand am 31. Dezember des Vorjahres tabellarisch aufzulisten. Mit Hilfe der Daten gemäß NB Nr. 5.3.6.1 e) ist der jährliche Anlagendurchsatz der Siebanlagen und des Brechers zu ermitteln und ebenfalls in der Jahresübersicht anzugeben.

**Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres - also spätestens zum 1. April des jeweiligen Folgejahres- dem Dezernat IV/Da 42.2 vorzulegen.**

#### 5.3.6.3

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter oder dessen Vertreter regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Es ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 5.3.6.4

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

### 5.4 Kontroll- und Überwachungsvorgaben

#### 5.4.1 Vorgaben zum Umgang mit Schlacken - Eingangskontrolle

##### 5.4.1.1

Für jede einzelne Anlieferung ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Materials vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Bei der Annahme ist vom Erzeuger ein Anieferschein zu verlangen bzw. auszufüllen, der die im Betriebstagebuch einschlägigen, arbeitstäglich zu erfassenden Daten enthält. Die Anlieferungsscheine sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

##### 5.4.1.2

Im Rahmen der Eingangskontrolle ist jede Charge neu angelieferten Materials vor und nach dem Abkippen einer visuellen und organoleptischen Kontrolle auf die Parameter Aussehen, Farbe und Geruch zu unterziehen.

Auf Grund der Angaben im Anlieferschein resp. Wiegeschein (Abfallschlüssel, Art/Qualität, Herkunft, vorherige Anwendung und ggf. Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen) ist zu prüfen, ob die Zusammensetzung des angelieferten Materials den Angaben in der verantwortlichen Erklärung entspricht.

#### 5.4.1.3

**Im Rahmen der Eigenüberwachung ist bei Auffälligkeiten das Ergebnis der visuellen und organoleptischen Prüfung im Betriebstagebuch (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.3.6.1) zu dokumentieren.**

#### 5.4.1.4

Wird eine Verunreinigung des angelieferten Materials (z. B. durch optisch erkennbare unzulässige Ablagerungen oder Beimengungen, Anhaftungen oder intensiven Geruch) erst nach dem Abkippen festgestellt, ist das Material unverzüglich vollständig wiederaufzunehmen, getrennt zu halten und gesichert zwischenzulagern. Für angeliefertes nicht zugelassenes Material ist eine separate befestigte Fläche vorzuhalten.

Das verunreinigte Material ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

In Zweifelsfällen ist dieses durch eine qualifizierte unabhängige Untersuchungsstelle entsprechend den Vorgaben in den Nebenbestimmungen Nr. 5.2.2 und 5.2.3 unter Beachtung der PN 98 zu beproben, zu untersuchen und auf Einhaltung der für den Anlageninput max. zulässigen Zuordnungswerte für Schlacken einer DK II zu kontrollieren. Wird bei der Untersuchung eine Schadstoffbelastung festgestellt, welche die Einhaltung der für den Anlageninput max. zulässigen Zuordnungswerte bestätigt, darf dieses Material der Anlage zugeführt und - soweit zulässig - behandelt werden.

#### Anmerkung:

Die LAGA PN 98 ist veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 9. Juni 2003 (StAnz. 23/2003, S. 2288), bis zum 31. Dezember 2018 zur weiteren Anwendung eingeführt durch Erlass vom 12. November 2013 (StAnz. 51/2013, S. 1564).

#### 5.4.1.5

Materialien mit unterschiedlichen Zuordnungswerten sind bei der Lagerung getrennt zu halten. Eine Vermischung ist nicht zulässig.

## 5.5 Kontroll- und Überwachungsvorgaben für Output- und Verwertungsmaterialien

#### 5.5.1

Zur Sicherung der Qualität sind die behandelten Schlacken je hergestellter Lieferkörnung (einschließlich Vorsiebmaterial des Brechers) einer Güteüberwachung zu unterziehen, die sich aus einer **Eigenüberwachung** und einer **Fremdüberwachung** zusammensetzt.

#### 5.5.2 **Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung (organoleptische Prüfung) des Outputs ist laufend durchzuführen.

#### 5.5.3 **Fremdüberwachung**

Es ist eine dafür qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle zu beauftragen, die hergestellte Recyclingmaterialien und Schlacken unter Beachtung der PN 98 zu beproben, zu untersuchen und die Eigenüberwachung auf Plausibilität zu kontrollieren.

#### 5.5.4 **Probenahme**

Die Probenahmen bei den geforderten Untersuchungen sind unter Beachtung der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

Die Probenahme ist in einem Probenahmeprotokoll in geeigneter Weise zu dokumentieren. Es müssen alle wesentlichen Kenndaten enthalten sein (vgl. Anhang C der LAGA PN98). Vertretbare Abweichungen von den Vorgaben der LAGA PN 98 sind zu dokumentieren und fachlich zu begründen.

#### 5.5.5 **Analyseverfahren**

Die Analyseverfahren sind entsprechend den Vorgaben des aktuellen Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfälle“ in der aktuellen Fassung durchzuführen. (vgl. 5.2 ff Anlagen und -output /abfallrechtliches Nachweisverfahren).

Daneben gelten die grundsätzlichen Vorgaben der Zulässigkeitskriterien der **Deponieverordnung (DepV)** in der aktuell gültigen Fassung **Tabelle 1** für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen (deponietechnische Verwertung) des **Anhangs 3** sowie die Zuordnungswerte der **Tabelle 2 für eine Deponie der DK II** (Beseitigung) bei der **Beurteilung der Zulässigkeit der Schlacken und deren weiterer Verwendung**.

#### 5.5.6 **Vorlage der Analyseergebnisse**

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 - Abfallwirtschaft, Anlagen, unverzüglich nach Erhalt in Kopie vorzulegen.

**Hierbei ist außer der Deklarationsanalyse auch das Probenahmeprotokoll sowie bei Abweichungen von den Vorgaben der PN 98 die entsprechende Dokumentation und Begründung durch den Probennehmer mit vorzulegen.**

Die Berichte der Fremdüberwachungen sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

Anmerkung:

Nach Auswertung der Analysenergebnisse bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

## **5.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 5.6.1

Im Falle einer Betriebseinstellung sind die noch vorhandenen Abfälle primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### 5.6.2

Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, müssen so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

### 5.6.3

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis es so weit geräumt ist, dass davon keine Gefahren mehr ausgehen können.

## **6. Luftreinhaltung**

### 6.1

Die Lagerung und Aufbereitung von der Schlacken sowie der aufbereiteten Schlacken ist nur innerhalb des durch den Schutzwall (Höhe ca. 5 m) eingegrenzten Geländes zulässig.

### 6.2

Die maximale Lagerhöhe ist auf die Höhe des Schutzwalles zu begrenzen.

### 6.3

Die Staubentwicklung bei Abkippvorgängen ist soweit wie möglich durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Hierzu ist die Abwurfhöhe des abzukippenden Materials zu minimieren und entstehender Staub durch Wasserbedüsung niederzuschlagen.

### 6.4

Die Staubentwicklung während des Betriebs der Brecheranlage und der Siebanlage ist an den Aufgabe-, Ein- und Austragstellen sowie den Übergabestellen durch eine entsprechende Befeuchtung des Materials durch Bedüsungsanlagen (Nebelkanonen) zu minimieren.

### 6.5

Staubabwehungen von Förderbändern sind durch eine ausreichende Befeuchtung zu minimieren. Die Abwurfhöhe des Materials von Förderbändern ist zu minimieren und der Schüttkegelhöhe anzupassen.

### 6.6

Lagerung und Umschlag des aufbereiteten Materials haben so zu erfolgen, dass eine Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung weitgehend verhindert wird.

### 6.7

Bei Ausfall des Bedüsungssystems an der Brecher- bzw. Siebanlage, z.B. bei Frost, ist eine Behandlung nur bei ausreichender natürlichen Feuchte des zu verarbeitenden Materials zulässig.

### 6.8

Die Abwurfhöhe des Materials bei der Verladung mit Radladern ist zur Staubminderung zu minimieren.

### 6.9

Die Zufahrtswege sind zur Staubbindung ausreichend feucht zu halten.

### 6.10

Der asphaltierte Bereich der Zufahrtswege ist arbeitstäglich mit einer Nasskehrmaschine zu reinigen.

### 6.11

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder zeitnah beseitigt werden.

#### 6.12

Die Fahrwege sind regelmäßig auf Schäden zu prüfen. Schadhafte Stellen sind umgehend auszubessern.

#### 6.13

Bei der Benutzung von Radladern ist ein Überfüllen der Radladerschaufeln zu vermeiden.

#### 6.14

Die Brecher- und Siebanlage sowie die mobilen Bedüsungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn und Ende sowie Ursache bei Ausfall und Störungen). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### 6.15

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (aktuell: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

#### 6.16

Geschotterte Fahrwege sind regelmäßig zu bewässern, insbesondere bei trockenen Wetterlagen. Die Fahrzeuggeschwindigkeit ist auf geschotterten Wegen auf Schritttempo, auf betonierte bzw. asphaltierten Wegen auf 10 km/h zu reduzieren.

#### 6.17

Für den optionalen Fall der Aufbereitung anderer Verbrennungsschlacken oder Zusammensetzung von MHKW-Schlacken ist ein weiterer Analysebericht (vgl. Anlage Nr. 7-1 der Antragsunterlagen) für den Nachweis der Inhaltsstoffe nach TA Luft zur Freigabe dem Dezernat 43.2 vorzulegen.

## **7. Lärmschutz - Schallimmissionen**

### 7.1

Die von der Summe aller nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen im Einwirkungsbereich der mit diesem Bescheid genehmigten Schlackenaufbereitungsanlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an den nachstehend genannten Orten folgende Immissionswerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach der TA Lärm, nicht überschreiten:

|       |   | Tag (6-22 Uhr)<br>dB(A) | Nacht (22-6<br>Uhr) dB(A) |
|-------|---|-------------------------|---------------------------|
| I0 1  | Deponie Büttelborn z.B. Bürogebäude anderer Firmen                                | 70                      | 70                        |
| I0 2  | Landwirtschaftlicher Betrieb „Funks Kartoffeln“ (Außerhalb, Gemarkung Büttelborn) | 60                      | 45                        |
| I0 3  | Landwirtschaftlicher Betrieb „Hof Südwest“ (Außerhalb, Gemarkung Büttelborn)      | 60                      | 45                        |
| I0 4  | Gewerbegebiet „Darmstädter Straße (Süd)“ z.B. Hessenring 21 A (Büttelborn)        | 65                      | 50                        |
| I05   | Wohnhäuser westlich der Straße im Pfützgraben und L3303                           | 55                      | 40                        |
| I0 6  | Odenwaldstraße 33 (Büttelborn)  | 50                      | 35                        |
| I07   | Heinrich-Heine-Straße 9 (Klein-Gerau)   | 50                      | 35                        |
| I0 8  | Gerhardt-Hauptmann-Straße 29 (Klein-Gerau)  | 55                      | 40                        |
| I0 9  | Wohnhaus am „Sonnenhof“ (Außerhalb, Gemarkung Büttelborn)                         | 60                      | 45                        |
| I0 10 | Rheinstraße 72 (Worfelden)  | 50                      | 35                        |
| I0 11 | Rappmühlstraße 26 (Braunshardt)   | 50                      | 35                        |
| I0 12 | Klein-Gerauer Weg 1 (Weiterstadt)   | 65                      | 50                        |
| I0 13 | Vorm Salzbeck 14 B (Weiterstadt)  | 50                      | 35                        |
| I0 14 | JVA Weiterstadt   | 60                      | 45                        |

Diese Festsetzung entspricht der geltenden Bauleitplanung bzw. der tatsächlichen Nutzung.

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig. (s. Hinweis Schallimmissionen Nr. 1).

Der Nachtwert gilt jeweils nur für Wohn- und Schlafräume. Bei anders genutzten, nach DIN 4109 schutzbedürftig eingestuften Räumen, z.B. Büros ist auch zur Nachtzeit der Richtwert für die Tagzeit einzuhalten (s. Hinweis Schallimmissionen Nr. 2).

## 7.2

Die von dem mit diesem Bescheid genehmigte Schlackenaufbereitungsanlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

|       |   | Tag (6-22 Uhr)<br>dB(A) | Nacht (22-6<br>Uhr) dB(A) |
|-------|---|-------------------------|---------------------------|
| I0 1  | Deponie Büttelborn z.B. Bürogebäude anderer Firmen                                | 64                      | 64                        |
| I0 2  | Landwirtschaftlicher Betrieb „Funks Kartoffeln“ (Außerhalb, Gemarkung Büttelborn) | 54                      | 39                        |
| I0 3  | Landwirtschaftlicher Betrieb „Hof Südwest“ (Außerhalb, Gemarkung Büttelborn)      | 45                      | 39                        |
| I0 4  | Gewerbegebiet „Darmstädter Straße (Süd)“ z.B. Hessenring 21 A (Büttelborn)        | 59                      | 44                        |
| I05   | Wohnhäuser westlich der Straße im Pfützgraben und L3303                           | 49                      | 34                        |
| I0 6  | Odenwaldstraße 33 (Büttelborn)  | 44                      | 29                        |
| I07   | Heinrich-Heine-Straße 9 (Klein-Gerau)   | 44                      | 29                        |
| I0 8  | Gerhardt-Hauptmann-Straße 29 (Klein-Gerau)  | 49                      | 34                        |
| I0 9  | Wohnhaus am „Sonnenhof“ (Außerhalb, Gemarkung Büttelborn)                         | 54                      | 39                        |
| I0 10 | Rheinstraße 72 (Worfelden)  | 44                      | 29                        |
| I0 11 | Rappmühlstraße 26 (Braunshardt)   | 44                      | 29                        |
| I0 12 | Klein-Gerauer Weg 1 (Weiterstadt)   | 59                      | 44                        |
| I0 13 | Vorm Salzbeck 14 B (Weiterstadt)  | 44                      | 29                        |
| I0 14 | JVA Weiterstadt   | 54                      | 39                        |

### 7.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

### 7.4

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### 7.5.

Der Lärmschutzwall aus deponiefähigen RC-Material ist vor Inbetriebnahme der technischen Aggregate zu errichten. Er muss mindestens 5 m hoch sein.

### 7.6

Der Betrieb der technischen Aggregate ist nur innerhalb des Lärmschutzwalls zulässig. Änderungen (insbes. Verlegungen) dieser Einrichtungen sind vorab mit dem Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/Da 43.1, abzustimmen.

### 7.7

Im Falle von Beschwerden, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile durch eine akustische Abnahmemessung durch einen unabhängigen Sachverständigen auf Kosten der Antragstellerin oder des Betreibers nachzuweisen.

### 7.8

Der Betrieb der Brecher- und Siebanlage wird für die Dauer von 10 Stunden pro Tag zugelassen.

## **Hinweise**

### 1.

Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

### 2.

Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar.

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde nach Nummer 5.3 der TA-Lärm vom 26. August 1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

3.

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichträume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten

4.

Einwirkungsorte sind:

- a) bei bebauten Flächen:  
0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. Hinweis zum Lärmschutz Nr. 2).
- b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten:  
An dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, auf der nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

## 8. Arbeitsschutz

8.1

Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlage zu erstellen. Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden.

Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung müssen berücksichtigt werden.

Im Besonderen ist hier zu prüfen, ob Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die mit der Schlackeaufbereitung beschäftigt werden, gesundheitsschädlichen Stäuben (z. B. Schwermetallen), die beim Brechen und Sieben entstehen können, ausgesetzt sind

Die vorausschauende Beurteilung von möglichen Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsmittel, Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe etc. ist notwendig, um Arbeitsschutzmaßnahmen sinnvoll und effektiv auswählen und einsetzen zu können. *(gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz)*

## 8.2

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen. Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen sowie die Voraussetzungen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen).  
*(gemäß §14 der BetrSichV, Prüfung von Arbeitsmitteln).*

## 8.3

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Belehrung ist regelmäßig mindestens jährlich zu wiederholen.

## 8.4

Personen, die an der Anlage ggf. Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen, müssen vorher über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen (z.B. bei der Ausführung der Arbeiten und bei der Wiederinbetriebnahme) unterrichtet sein. Über die Unterrichtung sind schriftliche Nachweise zu führen.

## 8.5

Die allgemeinen Staubkonzentrationen im Bereich der Anlage dürfen gemäß TRGS 900 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

|                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| E-Staub (einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup>   |
| A-Staub (alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup> |

## 8.6

Signale, Warnrufe oder gefahrenankündigende Geräusche dürfen nicht durch Anlagengeräusche verdeckt werden.

## 8.7

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die im Freien beschäftigt werden, ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Schutzkleidung hat unter Beachtung der BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ Abschnitt 4.3.17 Wetter-schutzkleidung zu erfolgen.

## 8.8

Aufbereitungs- und Förderanlagen sind mit Not-Aus-Einrichtungen auszurüsten, die jedem Bediener im Gefahrfall das Abschalten der Anlage von seinem Arbeitsplatz aus gestatten.

## 8.9

Bei unübersichtlichen Bandanlagen muss sichergestellt sein, dass eine Anlaufwarneinrichtung die Inbetriebnahme der Anlage oder des Bandes akustisch und/oder optisch angekündigt. So wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer, die kurzfristige Tätigkeiten im Bereich der Anlage ausführen, vor dem Anlaufen der Anlage gewarnt werden.

## 8.10

Radlader und andere Fahrzeuge müssen über eine geschlossene klimatisierte Kabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstoffiltern der Klasse S nach DIN 24 184 - Typprüfung von Schwebstoffiltern - filtriert, oder die Kabine mittels Druckluftflaschen fremdbelüftet werden.

Radlader und andere Baufahrzeuge müssen mit einem Rückraumüberwachungssystem ausgerüstet sein, wenn Sie dem Maschinenführer dieser Baumaschine keine direkte ausreichende Rundumsicht ermöglichen. Die Rundumsicht ist gewährleistet, wenn der Maschinenführer im Abstand von 1 m zur Baumaschinen Personen in kniender Haltung (mindestens 1,00 m Höhe) sehen kann und der dahinterliegende Bereich auch einsehbar ist. Spiegel-zu-Spiegel-Systeme sind nicht zulässig.

Wenn die direkte Rundumsicht nicht gewährleistet ist, müssen geeignete Hilfseinrichtungen installiert werden. (Kamera-Monitorssysteme für Rück- und Seitensicht stellen zurzeit den Stand der Technik dar).

(Betriebssicherheitsverordnung §§ 4,5 und Abschnitt 5, Anhang 1, Nr. 1.5 e in Verbindung mit EN 474-1:2006, Punkt 5.8)

## **Hinweise**

Es dürfen nur Maschinen entsprechend EG-Richtlinien nach Art. 100 a EWG-Vertrag betrieben werden.

Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen, sowie Hinweise für Lebensdauer, sichere Betriebsperioden, Prüfungsintervalle sind zu beachten.

## 9. Sicherheitsleistung

Es ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, da die Anlage von der AWS GmbH betrieben wird, einer 100 % igen Tochter des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau.

## 10. Naturschutz

### Anmerkung:

Durch die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros für Umweltplanung Dr. Winkler, Rimbach, vom November 2017 vorgesehenen Maßnahmen und aufgrund der beschriebenen örtlichen Gegebenheiten ohne zusätzliche Flächenversiegelung können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vermieden werden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

## V. Hinweise

### 1. Nichterfüllung von Auflagen

Bei Nichterfüllung von Auflagen kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

### 2. Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

### 3. Untersagung des Betriebs

Die zuständige Behörde kann den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Betreiberin oder die des mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

### 4. Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

#### 5. Ordnungswidrigkeiten / Strafrecht

Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

#### 6. Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 43.2 (Dez. IV / Da 43.2)
- des Lärmschutzes, Dezernat IV/Da 43.1
- der Abfallentsorgung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.1 (Dez. IV / Da 42.1)
- der Abfallwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 (Dez. IV / Da 42.2)
- des Baurechts und Brandschutzes - die Bauaufsicht und das Brandschutzamt des Kreisausschusses des Landkreises Groß- Gerau
- der Wasserwirtschaft - die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt Dezernat IV/Da 41.4
- Die Standortgemeinde - Bauverwaltung bzw. Umwelt und Energie- der Gemeinde Büttelborn
- Die Obere Naturschutzbehörde, Abteilung V53.1

## **VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung**

### 1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 2 Abs. 1 und 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1 sowie 9 - 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

## 2. Kostenfestsetzung

### 2.1 Gebühren

Die Verwaltungsgebühr nach Abschnitt 151 - Immissionsschutz -, Nr. 15111 des Verwaltungs-kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeri-ums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. I S. 402), beträgt bei Investitionskosten bis 500.000 Euro 2 v.H. der Investitions-kosten, jedoch mindestens 2.000,00 € (Mindestgebühr).

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Es sind Investitionskosten in Höhe von 40.000,- Euro angegeben. 2 % von 40.000,- Euro sind 800,- Euro. Im vorliegenden Fall beträgt die maßgebliche Gebühr daher die Mindestgebühr von

**2.000,00 €**

### 2.2 Auslagen

Die Auslagen sind mit Ausnahme der entstandenen Veröffentlichungskosten mit der Gebühr abgegolten (Nr. 151 VwKostVerz. zur VwKostO-MUKLV).

|                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| Veröffentlichung am 26.03.2018 |                      |
| im Groß-Gerauer Echo           | 339,27 Euro          |
| im Darmstädter Echo            | <u>878,42 Euro</u>   |
| netto                          | 1.217,69 Euro        |
| Umsatzsteuer 19 %              | 231,36 Euro          |
| Endbetrag                      | <u>1.449,05 Euro</u> |

### 2.3 Gebühren und Auslagen

gesamt **3.449,05 Euro**

Der Betrag in Höhe von **3.449,05 €**, i. W.: **Dreitausendvierhundertneunundvierig 05/100 Euro**, ist bis spätestens zum **17. Oktober 2018** auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der Lan-desbank Hessen-Thüringen, **IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75**, **BIC: HELADEFXXX**, unter Angabe der **Referenznummer 42204701800452** und des **Aktenzeichens dieses Be-scheids** zu überweisen.

Verwenden Sie bitte den beiliegenden Zahlungsvordruck. Sie erleichtern sich das Überwei-sungsverfahren und der Kasse die Buchung.

#### Hinweise:

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre im Falle einer Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

### VII. Begründung

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771), i.V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), sowie **Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.2** von Anhang 1 zu dieser Verordnung. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit, dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchzV, 26. November 2014 (GVBl. I S. 331)“ das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt.

Es handelt sich um ein Genehmigungsverfahren nach §§ 4 Absatz 1 i.V.m 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Aufbereitung von Schlacken ist mittels mobiler Anlagen vorgesehen (Brecher- und nachgeschaltete Siebanlagen), mit welcher die Schlacke in unterschiedliche Korngrößen aufbereitet wird. Deren Hauptaufgabe besteht in der Separierung von Metallteilen, um diese in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Diese werden aus den einzelnen Fraktion mittels Magnetabscheidern und Nichtmetallascheidern gewonnen. Aus der Grobfraktion erfolgt eine (händische) Aussortierung von Kupfer/Messing, Aluminium, Edelstahl (Recycling) sowie unverbrannten Reststoffen (Sand, Glas, Keramik).

#### Genehmigungshistorie

Maßgeblich ist der Bescheid zum Weiterbetrieb der Deponie Büttelborn vom 03. Dezember 2015, Az.: IV/Da 42.2-100g 18.03- Riedw./Bütt-26-1.

Es handelt sich beim Standort der Anlage um die Deponiefelder 3- 5 auf der Deponie Büttelborn, Flur 7, Flurstück 213/7.

#### Verfahrensablauf/rechtliche Einstufung

Mit Schreiben vom 23. August 2017, eingegangen am 24. August 2017, beantragte das Ingenieurbüro Dr. Görisch mit unterschriebener Vollmacht in den Antragsunterlagen für die Abfallwirtschafts- Service GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von MHKW-Schlacken (zunächst Hausmüllverbrennungsschlacken des ZAS Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen aus dem Müllheizkraftwerk Darmstadt) am Standort der Deponie Büttelborn befristet bis 31.12.2030, dem Ende der genehmigten Deponielaufzeit.

Bei der Schlacke handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall nach AVV AS 19 01 12 (Rost und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11\* fallen). Diese Einstufung wurde als Regelvermutung mit Erlass des HMUKLV vom 02. Februar 2018, Az.: II 2 -100a 12.15.06, bis auf Weiteres bestätigt.

Der Antrag wurde nach §§ 4, 10 BImSchG gestellt. Auf Grund der Einstufung der Anlage nach der 4. BImSchV in der Nummer 8.11.2.3 war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden am 11. September 2017 den zu beteiligenden Behörden (siehe Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen) zur Prüfung der Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Im Zuge der Vollständigkeitsprüfung wurde die Antragstellerin nach Eingang der fachbehördlichen Stellungnahmen mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 aufgefordert, die notwendigen Ergänzungen innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist vorzunehmen.

Die Antragsunterlagen wurden am 18. Dezember 2017 dementsprechend von der Antragstellerin ergänzt und dann von der Genehmigungsbehörde erneut am 22. Dezember 2017 zur abschließenden Stellungnahme mit Frist bis 29. Januar 2018 an die zu beteiligenden Stellen versendet. Daneben änderte die Antragstellerin nachträglich am 22. Februar 2018, eingegangen am 26. Februar 2018, das Formblatt 1/1. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 15. Februar 2018 festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde das beantragte Verfahren öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte am 26. März 2018 im Staatsanzeiger Nr. 13 und auf Wunsch der Antragstellerin zeitgleich in örtlichen Tageszeitungen (§ (8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV)

Die Auslegung der Antragsunterlagen bei der Gemeinde Büttelborn und beim Regierungspräsidium Darmstadt in Darmstadt hat im Zeitraum vom 03. April 2018 (erster Tag) bis 03. Mai 2018 (letzter Tag) stattgefunden.

Ende der Einwendungsfrist war der 04. Juni 2018. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Am 11. Juni 2018 erfolgte eine Mitteilung an alle Behördenvertreter und die Antragstellerin, dass mit Fristablauf keine Einwendungen zu dem begehrten Vorhaben eingegangen sind und der für den 03. Juli 2018 geplante Erörterungstermin somit entfallen konnte. Die Absage des Erörterungstermins wurde auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt ab dem 15. Juni 2018 öffentlich bekannt gegeben.

Mit Email vom 07. August 2018 wurde der Antragstellerin der „Genehmigungsbescheid im Entwurf“ übersandt und gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG ihr Gelegenheit gegeben, sich bis 4 Wochen nach Posteingang zu diesem Entwurf zu äußern. Dabei konnten die Anregungen des bevollmächtigten Ingenieurbüros Dr. Görisch (Stellungnahme mit Schreiben vom 24.08.2018) zum größten Teil übernommen werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese Anlage war nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Anlagen der Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG sind im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht aufgeführt. Mithin ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die beantragte Schlackeaufbereitungsanlage ist nach Anhang 1 der 4. BImSchV als IED-Anlage zu qualifizieren.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist bei beabsichtigtem Betrieb einer Anlage nach der IE-RL, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden können, mit den Antragsunterlagen dieser AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Da es sich hierbei um einen Standort auf einer Teilfläche der basisgedichteten

Deponie Büttelborn handelt, deren Sickerwasser gefasst und gereinigt und deren Grundwasser regelmäßig quantitativ und qualitativ untersucht wird, sowie die Deponie nach dem Stand der Technik basisgedichtet ist, ist eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück nicht zu besorgen. Darüber hinaus werden keine relevanten gefährlichen festen oder flüssigen Stoffe gehandhabt.

Somit entfällt die Pflicht zur Erstellung eines AZB als nicht selbständigem Teil der Antragsunterlagen.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt waren:

- Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft Entsorgungswege
- Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz Lärm
- Dezernat IV/Da 43.2 - Immissionsschutz Luftreinhalte
- Dezernat IV/Da 45.1 - Arbeitsschutz
- Dezernat IV/Da 41.4 - Obere Wasserbehörde
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V/53.1 - Naturschutz sowie
- Der Kreisausschuss des Landkreises Groß- Gerau- Bauaufsicht und Brandschutz
- Die Gemeinde Büttelborn (Standortgemeinde- Fachbereich Bauverwaltung)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte als sachlich und örtlich zuständige Behörde unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nach sorgfältiger Abwägung aller von den Fachbehörden und beteiligten Stellen gemachten Aussagen sowie eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Vorhabens dem Genehmigungsantrag unter Anordnung einer Vielzahl von Nebenbestimmungen, die zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, aber auch angemessen und ausreichend sind (§ 12 BImSchG), stattzugeben.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

### **Bauordnungsrecht und Brandschutz Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau**

Die Beurteilung des Antrages erfolgte gemäß § 57 Hessische Bauordnung (HBO) im vereinfachten Verfahren.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, da das Vorhaben dem Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 29. August 2017, Az.: IV/DA 42.2-100g 18.03-AWS/Bütt-17-3- zum Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05. Juni 1989, Az.: V39d-79n 08/11-Bütt-, i.d.F des maßgeblichen Bescheids zum Weiterbetrieb der Deponie Büttelborn vom 03. Dezember 2015, Az.: IV/ Da 42.2-100g 18.03 -Riedw./Bütt-26-1 nicht entgegensteht.

Somit darf die Anlage bis 31. Dezember 2030 am Rande der aktiven Deponiefläche DF 5 betrieben werden, abhängig vom Verfüllfortschritt und der nachfolgenden Oberflächenabdichtung (OA 4) mit abschließender Rekultivierung.

Die beantragte Maßnahme stellt ein baugenehmigungsfreies Vorhaben im Sinne des § 55 HBO Anlage 2 Nr. 12.2 dar (HBO -Hessische Bauordnung vom 18. Februar 2011 alter Fassung dar, da zum Zeitpunkt der Antragstellung die Neufassung der HBO vom 28. Mai 2018 (GVBl I S. 2) noch nicht galt (vgl. Anlage zu § 63 HBO baugenehmigungsfreie Vorhaben, denn die NB Nr. 12.2 ist hier entfallen).

Aus brandschutztechnischer Sicht ist die Anlage in die Feuerwehrpläne der Deponie Büttelborn aufzunehmen.

Ein Feuerwehrplan dient den Einsatzkräften zur schnellen Orientierung. Zusätzlich gibt er Aufschluss über Angriffswege, Löscheinrichtungen und Gefahrenschwerpunkte. Hierdurch sollen die Einsatzkräfte frühestmöglich über Gefahrenstellen informiert werden, um somit schnellstmöglich Hilfe leisten zu können.

### **Wasser- und Bodenschutz der Oberen Wasserbehörde**

Die Anlagen sollen auf einer wasserdurchlässig befestigten Fläche auf dem basisabgedichteten Bereich der Deponie errichtet werden, so dass alle anfallenden Abwässer /Sickerwässer über das Sickerwassersystem bzw. die SIRA erfasst werden.

Die zu erwartenden Abwasserparameter aus der MHKW-Schlacke können in der Sickerwasserbehandlungsanlage ab gereinigt werden.

Dazu ist eine Nebenbestimmung unter NB. Nr. 4.2 aufgenommen.

Auf der Deponie ist der Betrieb der mobilen Brecher-/Siebanlage für die MHKW-Schlacke als Mietanlage nicht als mobil/temporär zu qualifizieren, wie z.B. die einer Baustelle, weil die Anlage fest installiert ist.

In der Regel gelten hier grundsätzlich die Anforderungen der AwSV für die Flächenbefestigung und Flächenentwässerung. In diesem Fall kann darauf verzichtet werden, weil die Basisabdichtung die Funktion einer Dichtfläche unter der Anlage übernimmt.

Auf unbefestigter Fläche dürfen keine Betankungsvorgänge stattfinden.

Fehlende Angaben z.B. zur mobilen Betankung wurden durch Auflagen ersetzt. Daher waren die NBen Nrn 4.1 bis 4.1.3 in den Bescheid aufzunehmen.

Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (Dezernat IV/Da 41.4) bezüglich der von ihr zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belangen, Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bestehen gegen die geplanten Maßnahmen deshalb keine Bedenken.

### **Gemeinde Büttelborn**

Seitens der Gemeinde Fachbereich Bauverwaltung bestehen keine Einwände bzw. Anmerkungen gegen das geplante Vorhaben. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

### **Abfallwirtschaft Entsorgungswege, Dezernat IV/Da 42.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Hinsichtlich der Einstufung und Entsorgung der Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen, AVV 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11\* fallen) bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Aufgrund der Erlasses des HMUKLV vom 02. Februar 2018, Az. II2-100 a 12.15.06 gilt in Hessen *vorbehaltlich* einer bundeseinheitlichen Regelung durch das BMU die Regelvermutung der Einstufung von Hausmüllverbrennungsaschen (bzw. -schlacken) als nicht gefährlicher Abfall.

Entsprechend dieser Erlasslage wurden in der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 der In- und Output mit Abfallschlüsselbezeichnungen nach der AVV (Abfallverzeichnis-VO) geregelt.

Es ist zu beachten, dass die Einstufung der Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen nur vorbehaltlich gilt und aufgrund anderer Regelungen oder Erkenntnisse geändert werden kann. Aus diesem Grund sind zur Qualitätskontrolle Abfalluntersuchungen der Schlacke im In- und Output erforderlich. Da sich die Abfalleinstufung ausschließlich nach den Vorgaben der AVV

richtet und unabhängig von der Genehmigung der Entsorgungsanlage zu erfolgen hat, sind für die Abfalldeklaration die Untersuchungsparameter der LAGA M20 anzuwenden. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Parameter:

#### **im Feststoff (Gesamtfraktion)**

- Trockensubstanz,
- pH-Wert,
- Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW),
- Polyzyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK),
- Polychlorierte Biphenyle (PCB),
- Cyanide (ges.),
- BTEX,
- EOX,
- leichtflüchtige organische Kohlenwasserstoffe (LHKW),
- Schwermetalle
  - Arsen,
  - Blei,
  - Cadmium,
  - Chrom (ges.),
  - Nickel,
  - Kupfer,
  - Quecksilber,
  - Zink,
  - Thallium.

#### **im Eluat (S4)**

- pH-Wert,
- elektrische Leitfähigkeit,
- Chlorid,
- Sulfat,
- Cyanid (ges.),
- Phenolindex,
- Schwermetalle:
  - Arsen,
  - Blei,
  - Cadmium,
  - Chrom (ges.),
  - Nickel,
  - Kupfer,
  - Quecksilber,
  - Zink.

Zusätzlich sind die Untersuchungen auf die Parameter Antimon und Bor im Feststoff durchzuführen. Für die Abfalleinstufungen können Antimonverbindungen als ökotoxisch und Borverbindungen als reproduktionstoxisch maßgeblich sein (vgl. Untersuchung von Abfällen aus der thermischen Abfallbehandlung, Heft 3/2012 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt).

Aufgrund der Heterogenität der mineralogischen und chemischen Zusammensetzung deutscher HMVA Schlacken ist eine repräsentative Abfalluntersuchung nur durch eine kontinuierliche Beprobung über festgelegte Intervalle möglich. Eine einzelne Analyse, die dem Antrag beigefügt wurde, reicht nicht aus. Auch wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens zusätzlich zur Annahme und Behandlung der Schlacke des ZAS, MHKW Darmstadt auch die Behandlung von Schlacken anderer Müllverbrennungsanlagen beantragt. In der Behandlungsanlage werden demzufolge insbesondere im Output unterschiedliche Qualitäten an Schlacken zur Entsorgung anstehen. Eine entsprechende Beprobung ist sicherzustellen. Die durchzuführenden Untersuchungen sind in der Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 und 5.2.3 beschrieben. Nach dem ersten Betriebsjahr kann, abhängig von den Untersuchungsergebnissen, das Untersuchungsprogramm angepasst werden (NB Nr. 5.2.4).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.8.2018 im Rahmen einer Anhörung zu diesem Bescheid Änderungen zur NB Nr. 5.2.2 für die Input- Beprobung vorgeschlagen. Die Vorschläge wurden in die modifizierte Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 übernommen. (vgl. Stellungnahme von 42.1 vom 19.09.2018). Des Weiteren wurden zur Bewertung, wann eine Rückstellprobe der Inputkontrolle zu untersuchen ist, Grenzwerte vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um die Annahmekriterien der mineralischen Abfälle der Deponie Büttelborn, da dieser Entsorgungsweg für die behandelte und metallentfrachtete Schlacke angestrebt wird. Für die Output Kontrolle hat die Antragstellerin gemäß NB Nr. 5.2.3 ein Untersuchungskonzept vorgeschlagen. Diesem Konzept wurde zugestimmt mit der Änderung, dass der Abfall monatlich beprobt und ggf. bei Grenzwertüberschreitungen (analog zu NB Nr. 5.2.2) der Deklarationsuntersuchung (geplant alle 3 Monate) nachuntersucht wird. Eine Untersuchung der Rückstellprobe ist aufgrund der Abfallgenese zur Plausibilitätskontrolle der Untersuchung erforderlich. Das Untersuchungsprogramm für den Output kann nach dem ersten Betriebsjahr in Abhängigkeit der Ergebnisse modifiziert werden (NB 5.2.4).

### **Abfallwirtschaft Anlagen, Dezernat IV/Da 42.2 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Der Standort der Anlage liegt innerhalb der Deponiefläche, Deponiefelder 3- 5, auf basisgedichteter Fläche.

Anlagen zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen bzw. Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen unterliegen fachlichen Anforderungen, die sich an den Vorgaben des Merkblatts über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für Abfallbehandlungsanlagen, orientieren. Die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Anforderungen an die Betriebsorganisation, an das Personal sowie an die Informations- und Dokumentationspflichten sind in Abschnitt IV, Nr. 5.3 „Betrieb und Dokumentation“ umgesetzt und in einheitlicher Weise vorgegeben.

Die Vorgaben der Betriebsordnung NB Nr. 5.3.4, des Betriebshandbuchs NB Nr. 5.3.5, des Betriebstagebuchs NB Nr. 5.3.6 und insbesondere die umfangreich zu erfassenden Daten zum Betrieb sind hier in einer Jahresübersicht NB Nr. 5.3.6.2 zusammenfassend nach Ablauf eines Jahres innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

Daneben wurden in NB Nr. 5.4.1 Kontroll- und Überwachungsvorgaben zur Inputkontrolle und nach NB Nr. 5.5 zur Outputkontrolle geregelt: Dabei wurde neben der Eigenüberwachung die Fremdüberwachung durch eine unabhängige Untersuchungsstelle vorgegeben. In NB Nr. 5.5.2 wurde die Eigenüberwachung und in NB Nr. 5.5.3 die Fremdüberwachung geregelt.

Die Pflicht zur Führung von Stoffstrombilanzen und Registern sowie Auskunftspflicht über den Betrieb der Anlagen ergeben sich aus § 47 Abs. 3 und 2 KrWG.

Zur Klarstellung wurden die Jahresdurchsätze und Lagerkapazitäten des Anlageninputs mit eingeschränkter täglicher Betriebsdauer in der NB Nr. 5.1.1 und NB Nr. 7.8 festgeschrieben. Eine maximale Betriebsdauer der Aufbereitungsanlage von 10 h/d wurde beantragt und ist einzuhalten.

Die planfestgestellten Betriebszeiten der Deponie zur Anlieferung von Schlacke und dem Abtransport von Outputmaterial (Deponieöffnungszeiten Waage) weichen von der längeren Bewirtschaftung der Lagerbereiche und dem Betrieb der mobilen Aufbereitungsanlage ab. Dabei ist bei den Aufbereitungstagen die längere Sommerzeit von der Winterzeit zu unterscheiden (vgl. Kurzbeschreibung Kapitel 3 und Betriebsbeschreibung Kapitel 6).

Frische Schlacke muss wegen des hohen Restwassergehaltes mindestens vier Wochen altern, bevor sie aufbereitet werden kann, (vgl. Kapitel 7 der Antragsunterlagen und Nebenbestimmung 5.1.1)

Die Verwertung von Abfällen - hier insbesondere von den aus der aufbereiteten Schlacke entfrachteten Reststoffen - hat gemäß § 5 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Nach § 6 KrWG ist der umweltverträglicheren Verwertungsart Vorrang einzuräumen. Die in Abschnitt IV, Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen regeln die Randbedingungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung mineralischer Bauabfälle (hier Schlacken); sie sind dem abgestimmten Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (Stand 05. November 2015) entnommen.

Aufbereitete Schlacke soll, von Eisen- und Nichteisenmetallen und unverbrannten Reststoffen entfrachtet werden und, sofern umwelttechnisch und geotechnisch geeignet, als Deponieer-

satzbaustoff auf der Deponie Büttelborn, anderen Deponien oder als Ersatzbaustoff in anderen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) eingesetzt werden. Für die Verwendung als Deponieersatzbaustoff gelten die Vorgaben des Anhangs 3 Tabelle 1 Zulässigkeitskriterien für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen (deponietechnische Verwertung) und Tabelle 2 Zuordnungswerte der Deponieverordnung- DepV für eine DK II (NB Nr. 5.2.6).

Der Einsatz der Schlacke und der Verwertungszweck (welche Systemkomponente) auf der Deponie Büttelborn ist im Einzelnen unter Bezug auf die bereits genehmigten Maßnahmen wie Oberflächen- und Basisabdichtung zu dokumentieren.

Ist eine Verwertung der Schlacke nicht möglich, ist die Schlacke einer geeigneten Beseitigung und Entsorgung zuzuführen.

## **Immissionsschutz, Dezernat IV/Da 43.1 und 43.2 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

### **Lärmschutz/Schallimmissionen**

Die überschlägige Berechnung der Schallausbreitung (Beurteilungspegel) aus Kapitel 13 war ausreichend, um beurteilen zu können, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Orten um 6 dB(A) unterschritten werden.

Dem Wunsch, auf eine Lärmimmissionsprognose zu verzichten, kann daher entsprochen werden.

Da es sich gemäß Formular 1/1 um eine Neuanlage nach § 4 BImSchG handelt, erfolgt eine ausführliche Form der Immissionsrichtwertsetzung für diese Anlage auf der Deponie Büttelborn, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen nach TA Lärm, die sich aus § 5 BImSchG ergeben, eingehalten werden.

Die von der Summe aller nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen im Einwirkungsbereich der mit diesem Bescheid genehmigten Schlackenaufbereitungsanlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an den nachstehend genannten Orten die aufgeführten Immissionswerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach der TA Lärm, nicht überschreiten (NB Nr. 7.1). Die gültigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sind für die gesamte Deponie maßgeblich und werden somit auch hier festgesetzt.

Die von der mit diesem Bescheid genehmigten Schlackenaufbereitungsanlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen an den aufgeführten Immissionsorten die genannten Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten (NB Nr. 7.2)

Der Lärmschutzwall aus deponiefähigem RC-Material muss mindestens 5 m hoch sein, der Betrieb der Aggregate ist nur innerhalb der Einrichtung am angegebenen Standort zulässig und der Wall muss vor Inbetriebnahme der Anlage errichtet sein (NBen Nr. 7.5 und 7.6).

Bei Beschwerden ist die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile durch eine akustische Abnahmemessung durch einen unabhängigen Sachverständigen auf Kosten der Antragstellerin nachzuweisen (NB Nr. 7.7).

Die Auflagen zum Lärmschutz betreffen die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen gemachten Angaben, dass schädliche Umweltauswirkungen für den Aufstellungsort der Anlage innerhalb des Lärmschutzwalls qualitativ ausgeschlossen worden sind.

Für andere Aufstellungsorte bzw. eine Verlegung der Anlage können schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund geringerer Abschirmung von Bauteilen nicht ausgeschlossen werden. Hier wäre eine Schallimmissionsprognose notwendig.

Aus Lärmschutzschutzgründen bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen keine Bedenken. Der Antrag konnte nur mit den festgelegten Nebenbestimmungen zum Aufstellungsort der Brecher- und Siebanlagen aus lärm-schutzfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

### **Luftreinhaltung/Staubminderungsmaßnahmen**

Angesichts der Art des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergeben sich nach den von der TA Luft vorgegeben Maßstäben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben sind.

Der Nachweis zur Einhaltung der TA Luft wurde mit der Staubprognose als gutachterliche Stellungnahme der IMA Richter & Röckle GmbH und Co KG, Freiburg vom 14. Dezember 2017 gegenüber dem Fachdezernat IV/Da 43.2 erbracht.

Staubmindernde Maßnahmen beim Umschlag, Be- und Entladen sowie Lagern und Behandeln von Schlacken wurden dennoch in den aufgenommen NBen Nr. 6. ff aufgegeben.

Die in Abschnitt IV. Nrn. 6 und 7 festgeschriebenen Immissionsrichtwertanteile und Nebenbestimmungen stützen sich im Wesentlichen auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm) aufgeführten Anforderungen.

Aufgrund der Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Görisch vom 24. August 2018 zum Anhörungsentwurfsbescheid vom 06. August 2018 und aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahme des Dezernates 43.2 konnte die Nebenbestimmung NB Nr. 6.4 umformuliert werden, die NB Nr. 6.7 hingegen blieb unverändert:

Dem Einsatz von mobilen Bedüsungsanlagen an den Aufgabe-, Ein- und Austragsstellen des Brechers wird zugestimmt, soweit hierdurch die gleiche staubmindernde Wirkung erzielt wird. Mit „festinstalliert“ sollte nicht auf eine fest mit dem Brecher verbundene Befeuchtung abgehoben werden. Vielmehr sollte während des Betriebes des Brechers immer eine Befeuchtung verfügbar sein. Insbesondere „Nebelkanonen“ führen i.d.R. durch den feinen Sprühnebel zu deutlichen Verminderungen an Staubemissionen.

Im Ergebnis führen die beantragten betrieblichen Maßnahmen für die Anlage dazu, dass bei der vorliegenden Planungsgrundlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Staub zu befürchten sind.

#### **Arbeitsschutz, Dezernat IV/Da 45.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme keine Bedenken, die Aufnahme der Nebenbestimmungen Nrn 8 ff war aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht für den Anlagenbetrieb erforderlich.

#### **Naturschutz, Dezernat V 53.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das in Rede stehende Vorhaben keine Bedenken.

Bezüglich der Details wird auf das Ergebnis des Gutachtens des Büros für Umweltplanung Dr. Winkler, Rimbach (Artenschutzprüfung) verwiesen, das vom Fachdezernat Obere Naturschutzbehörde Dezernat V 53.1 geprüft wurde.

Denn die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich (vgl. Anmerkungen zu NB. Nr.10).

#### **Sicherheitsleistung**

Es erfolgt keine Auferlegung einer Sicherheitsleistung. Zwar soll bei Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten der Betreiberin nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Aber die Antragstellerin und Betreiberin der Schlackeaufbereitungsanlage, die AWS GmbH, ist eine 100% Tochter der Riedwerke Kreis Groß-Gerau (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger). Die Auferlegung der Sicherheit ist nicht erforderlich bei Anlagen, die durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft betrieben werden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die geänderte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den ausgelegten Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

gezeichnet  
Bettina Veit

#### Anlagen:

Anhang 1: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anhang 2: Annahmekriterien und Annahmegrenzwerte mineralischer Abfälle Deponie Büttelborn

Antragsunterlagen (Exp. )